## Umbau dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen

Als f derungsw dig gilt, wenn

- 1. die zu beurteilende Bringungsanlage aufgrund ihrer technischen Ausf rung bis jetzt nicht LKW-befahrbar war, wobei die alleinige Sanierung der Fahrbahn (Schotterung, Graderung und Walzung sowie Erneuerung der Fahrbahnentw請serung) als Erhaltungsma® nahme und nicht als Umbau im Sinne der F derungsrichtlinien gilt und
- 2. bei Bringungsanlagen, welche in den letzten 20 Jahren gef dert wurden, die erforderlichen Erhaltungsma<sup>°</sup> nahmen ordnungsgem葹 durchgef rt wurden.

Als Umbauma° nahmen im Sinne der Sonderrichtlinie CIII gelten:

- 7 Inderung der bisherigen Trassenf rung zwecks Gef舁lsausgleich
- Ma<sup>°</sup> nahmen zur **Erh ung der Tragf藏igkeit**; zeitgem葹e **L舅gs- und Querentw諡serung** in Verbindung **mit Verbreiterung** der Bringungsanlage.
- 7 Ausbau zu enger Kehren.

Da diese Umbaumaßnahmen Waldboden in mehr als unerheblichen Ausmaß beanspruchen, gelten diese **Maßnahmen als Errichtung** und bedarf daher **jeder Umbau** im Sinne der Förderungsrichtlinien einer **Meldung** gem. § 64 FG oder einer **Bewilligung** gem. § 62 FG und ist diese dem Förderungsantrag beizulegen.